

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 15/2014

Datum: 02.07.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
43. Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)	181

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen; (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

43.

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen beschlossen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Bergkamen am 20. Februar 2014 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 12.06.2014
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-1/14
Dr. Gerd Bollermann“.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der neue Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen wirksam.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet Bergkamen.

Beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen können während der Dienststunden

- der Flächennutzungsplan,
- die Begründung,
- der Umweltbericht und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer 02307/965-0 der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2a beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NRW 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 27.06.2014

Der Bürgermeister


Schäfer

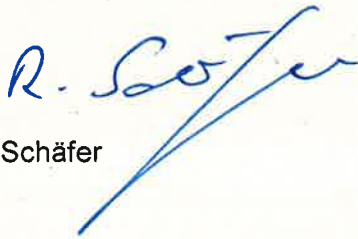
**Übereinstimmungserklärung und Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Wortlaut der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. Juni 2014 überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 27.06.2014

Der Bürgermeister



Schäfer